

noch arianischen Westgotenreiches gegenüber der katholischen Kirche vor der Katastrophe von 507, wie sie im letzten Jahr Alarich II. mit dem gallisch-westgotischen Konzil von Agde (bei F., S. 136, irrtümlicherweise in den Zusammenhang der merowingischen Landessynoden eingeordnet) und dem Plan eines westgotischen Gesamtkonzils in Toulouse sehr deutlich zum Ausdruck kommen, entschiedener als Zeichen der sich anbahnenden strukturellen Wandlung betont werden, als das gemeinhin geschieht (bei F. sind sie überhaupt übergangen). Allein schon, daß hier bereits das westgotische Herrschaftsgebiet auch vom Episkopat als kirchlich-organisatorisch relevante Größe angesehen wird, ist ein Vorgang von grundsätzlicher Bedeutung, wenn man auch 506 wohl noch weit davon entfernt ist, daraus Konsequenzen für die innere territoriale Gliederung der Kirche dieses Bereichs zu ziehen, wie es etwa sechs Jahrzehnte später, zwischen 561 und 572 beim Ausbau der suewischen Landeskirche unter Martin von Braga geschehen sollte.

Dies wenigstens einige Anmerkungen zum Detail. Den Wert des Buches insgesamt, wie er ihm nicht nur im Blick auf die informative Seite seiner Darstellung mit der dazu gebotenen Fülle übersichtlich geordneter bibliographischer Angaben, sondern auch als kritische Anregung zur kirchenhistorischen Arbeit und Fragestellung eignet, in seinem Reichtum auch nur annähernd erschöpfend zu würdigen, wäre ein Versuch, der den räumlichen Rahmen einer normalen Buchbesprechung ebenso übersteigen müßte wie die Kraft des Rezensenten, und wäre zudem auch gegenüber einem Handbuch, das längst zum selbstverständlichen Rüstzeug der in Betracht kommenden Disziplinen gehört, ein unnötiges Unterfangen.

*Siegburg*

*K. Schäferdiek*

Otto Friedrich: Einführung in das Kirchenrecht unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Evangelischen Landeskirche in Baden. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1961. 520 S., geb. DM 28.-.

Das Buch von Friedrich, aus einer Vorlesung über Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erwachsen, will keine umfassende Gesamtdarstellung des evangelischen Kirchenrechts geben, sondern eine Einführung unter besonderer Berücksichtigung von Geschichte und Recht der badischen Landeskirche bieten. Der Inhalt des Werkes reicht jedoch erheblich weiter, als der Titel vermuten läßt. Der Autor stellt der Einführung in das geltende badische evangelische Kirchenrecht eine ausführliche Darstellung der Entwicklungsgeschichte des landesherrlichen Kirchenregiments in der Reformationszeit und der Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Baden voran. Im Rahmen der Schilderung der badischen Entwicklung wird nicht nur die Markgrafschaft Baden-Durlach, sondern auch die Kurpfalz als wesentliches Teilgebiet des späteren Großherzogtums Baden behandelt. Das Buch gibt ferner Hinweise auf die Geschichte der Kirchenverfassung in anderen deutschen Territorien, so daß es einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des evangelischen Kirchenrechts in Deutschland liefert. Aufbauend auf den älteren Werken von *Richter*, *Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung, 1851*, und von *Rieker*, *Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 1893*, enthält das Buch von Friedrich eine Verfassungsgeschichte der evangelischen Kirche, die für das Gebiet Badens weit über den Inhalt dieser Darstellungen hinausführt.

Friedrich behandelt ferner in seinem Werk das katholische Kirchenrecht (S. 33–51) und das Staatskirchenrecht, letzteres ergänzt durch eine kurze Skizze der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche (S. 449–497).

Für das evangelische Kirchenrecht beschränkt sich der Verfasser nicht auf die Institutionen, sondern stellt eine rechtstheologische Grundlegung an den Anfang. In den Fragen der Begründung des Kirchenrechts bekennt sich Friedrich zu einer kritisch-ablehnenden Haltung gegenüber der Sohmschen These; ferner nimmt er gegen die Theologie der „Schöpfungsordnung“ (S. 25) und gegen Barths christologische Begründung des Rechts Stellung (S. 27). Die Darstellung des Verfassers beruht auf rechtstheologischen Grundsätzen, die vornehmlich von Prinzipien lutherischer Theo-

gie geprägt sind. So wird rechtstheologisch das Wesen der Kirche als Anstalt und Stiftung bestimmt (S. 252) und von den Kirchenämtern allein das Predigtamt auf göttliche Einsetzung gegründet (S. 260, 262). Mit den neuen Konzeptionen der Werke von Erik Wolf, *Ordnung der Kirche*, 1961, und von *Dombois*, *Das Recht der Gnade*, 1961, konnte sich der Verfasser in seiner Arbeit noch nicht auseinandersetzen.

Von den rechtstheologischen Lehren der Reformatoren werden nur diejenigen Luthers und Calvins ausführlicher behandelt. Luthers Lehre stellt Verf. im wesentlichen im Anschluß an die Forschungen von Johannes Heckel dar. Die episkopalistischen, territorialistischen und kollegialistischen Systeme des 17. und 18. Jahrhunderts werden von Friedrich behandelt, wobei er auf Pufendorf, Thomasius und Pfaff ausführlicher eingeht; für das 17. Jahrhundert sind die Arbeiten Martin Heckels in der *Savigny-Zeitschrift*, Kan. Abt., Bd. 73 und 74, vom Verfasser allerdings nicht berücksichtigt worden.

Sehr wertvoll ist der Überblick, den Verf. in § 27 seines Lehrbuchs über die Versuche zur Begründung des Kirchenrechts seit Beginn des 19. Jahrhunderts bietet, da in der bisherigen Forschung die Aufmerksamkeit meist etwas einseitig der Rechtslehre der Reformatoren und den kirchenrechtlichen Systemen des 17. und 18. Jahrhunderts zugewandt war. Friedrich behandelt vor allem die Lehren von Schleiermacher, Puchta, Stahl, Kliefoth, Rothe, Höfling und Richter. Leider wird in diesem Abschnitt nirgends auf die Darstellung von *Fagerberg*, *Bekenntnis, Kirche und Amt* in der deutschen konfessionellen Theologie des 19. Jahrhunderts, hingewiesen, obwohl dieses Werk als die bisher umfassendste Arbeit zu dem Themenkreis betrachtet werden kann.

Der Überblick über die Geschichte der kirchenrechtlichen Theorie wird ergänzt durch die Geschichte der Kirchenverfassung in Kurpfalz und Baden-Durlach. Für die kurpfälzische Entwicklung wird besonders der Übergang des Kurfürsten Friedrich III. zum reformierten Bekenntnis hervorgehoben, der trotzdem das lutherische landesherrliche Kirchenregiment unverändert bestehen ließ (S. 117). Die Geschichte der pfälzischen Kirche unter den katholischen Kurfürsten seit 1685 wird etwas einseitig als Geschichte einer Kirche „unter dem Kreuz“, als „Unterdrückung und Verfolgung“ gekennzeichnet (S. 122–123). Wenn sich auch energische Bestrebungen vor allem des Kurfürsten Johann Wilhelm zur Begünstigung der Katholiken nicht abstreiten lassen, so hat doch eine echte Verfolgung der Reformierten zu keiner Zeit stattgefunden. Die umstrittene sogenannte Ryswicker Klausel des Friedens von 1697, auf die sich die Katholiken beriefen, war objektiv zweideutig, was bei Friedrich nicht deutlich wird; jedenfalls war durch diese Bestimmung eine Veränderung des Rechtszustands gegenüber dem Westfälischen Frieden eingetreten. Die Geschichte der evangelischen Kirche in Baden-Durlach wird von Friedrich ausführlich behandelt. Hier geht der Verfasser außer auf die Kirchenverfassung auch auf die Kirchenzucht ein, vor allem auf die „Kirchenzensur“ als wichtigstes Mittel der Disziplin im 17. und 18. Jahrhundert. Sie wurde endgültig in der Kirchenzensurordnung von 1798 geregelt. Das heutige Amt der Kirchenältesten in der badischen Landeskirche ist aus dem Amt der Zensoren erwachsen (S. 130); auf diesen historischen Ursprung des Ältestenamts wird von Friedrich im Gegensatz zu denjenigen Deutungen verwiesen, die in den Ältesten Vertreter der Gemeindeglieder sehen wollen.

Die Bedeutung des ersten badischen Großherzogs Karl Friedrich und des damaligen Direktors des Kirchenrats Johann Niklas Friedrich Brauer für die Geschichte der evangelischen Kirche in Baden wird vom Verfasser mehrfach hervorgehoben. Schon unter Karl Friedrich wurde 1807 ein gemischt lutherisch-reformierter Landeskirchenrat geschaffen, und damit eine Verwaltungsunion beider Kirchen im neuen Großherzogtum begründet (S. 144). Der Verfasser schildert ausführlich das Zustandekommen der badischen Kirchenunion von 1821; in diesem Zusammenhang weist er eindringlich auf die widerspruchsvolle Formulierung der Bekenntnisgrundlage in § 2 der Unionsurkunde hin (S. 155). Die Frage der normativen Geltung der Bekenntnisschriften war auch später in der Geschichte der badischen Kirche des 19. Jahrhunderts umstritten (S. 163, 167); die Kenntnis der damals vertretenen Positionen könnte für die heutige Diskussion dieses Problems nützlich sein.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts steht die badische Kirche besonders stark unter dem Einfluß der beiden Heidelberger Theologen Ullmann und Rothe. Sie werden im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen Liberalen und Orthodoxen häufig erwähnt; eine genauere Behandlung ihrer Persönlichkeiten vermißt man jedoch, wenn auch die Theologie Rothes an anderer Stelle kurz dargestellt wird (S. 234–236). Der badische Agendenstreit der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts wird nur sehr summarisch behandelt (S. 169–170), der Fall des Theologen Schenkel wird ziemlich zu ungunsten der Liberalen beleuchtet. Im allgemeinen vermittelt die Darstellung Friedrichs einen ungünstigen Eindruck von den liberalen Strömungen, deren Einfluß in der badischen Kirche des 19. Jahrhunderts bedeutend war. Sowohl die kirchenpolitische Entwicklung als auch die Fortbildung des Kirchenrechts im 19. Jahrhundert wird von Friedrich sehr eingehend behandelt. Bei der Schilderung der Ablösung des landesherrlichen Kirchenregiments 1918–1919 ist es bemerkenswert, daß die Initiative zum Verzicht auf den Summepiskopat vom Großherzog ausging, während der Oberkirchenrat zunächst der Ansicht war, daß der Verlust der Regierungsgewalt die kirchliche Stellung des Großherzogs nicht berühre (S. 202). Für die Weimarer Zeit weist Friedrich auf den starken Einfluß der religiösen Sozialisten hin, den er als negativ bewertet (S. 212). Sicherlich waren die politischen Motive in diesen Kreisen sehr ausgeprägt vorhanden, doch wird eine Beurteilung, die in ihnen ausschließlich die Störenfriede sieht, ihren Bestrebungen nicht gerecht.

Während die Kirchengeschichte der Weimarer Zeit detailliert geschildert wird, fällt die Darstellung der Zeit des Kirchenkampfs verhältnismäßig kurz aus. Friedrich verweist für die nationalsozialistische Zeit auf seine Arbeit in Bd. 3 der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, doch läßt auch dieser Aufsatz manche Fragen zur Stellung der badischen Kirche in dieser Zeit offen, vor allem in der Haltung zur Eingliederungspolitik der Deutschen Christen im Jahre 1934, der die badische Landeskirche in ihrer Mehrheit, besonders auch der Landesbischof Kühlewein, zunächst positiv, sehr bald aber negativ gegenüberstand.

Insgesamt ist es ein Vorzug des Werkes von Friedrich, daß die Geschichte der Rechtsinstitute der evangelischen Kirche stets in den Zusammenhang der Kirchengeschichte gestellt wird. Wie sich das Buch in seinem historischen Teil nicht auf Baden beschränkt, so enthält es im systematischen Teil außer dem Recht der Landeskirche einen Grundriß des Rechts der EKD und der übernationalen kirchlichen Einigungsbewegungen. Das Werk von Friedrich muß als eine bedeutsame Darstellung des evangelischen Kirchenrechts angesehen werden.

Bonn

Peter Landau

Wilhelm Maurer: *Pfarrerrecht und Bekenntnis. Über die bekenntnis-mäßige Grundlage eines Pfarrerrechtes in der evangelisch-lutherischen Kirche.* Berlin (Lutherisches Verlagshaus) 1957. 194 S., geb. DM 14.80.

Diese Arbeit des Erlanger Kirchenhistorikers ist aus einem Gutachten erwachsen, in welchem das damals geplante Pfarrergesetz der VELKD aus dem Befund der lutherischen Bekenntnisschriften des 16. Jahrh. begründet werden sollte. Das Buch zerfällt in zwei sehr ungleiche Teile, einen Forschungsbericht über die Versuche des neueren Luthertums, Kirchenrecht theologisch zu begründen (S. 9–65), und einen theologischen Kommentar zu den lutherischen Bekenntnisschriften, sofern deren Aussagen kirchenrechtlich relevant zu sein scheinen (S. 66–192).

Maurer beginnt mit F. J. Stahls Schrift über „Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten“ in deren 1. Aufl. von 1840. Bis 1870 zieht sich die Debatte der lutherischen Theologen und Kirchenjuristen hin, bis sie abgelöst wird von der Theologie des späten 19. Jahrhunderts. Im ersten Abschnitt geht die Erörterung hin und her zwischen dem – von M. in Folge allzu großer Abhängigkeit von dem Juristen G. Fr. Puchta gering eingestuft – Erlanger Höfling, Ad. Harleß, W. Löhe, Theod. Kliefoth, Fr. Delitzsch, Th. Harnack und A. Vilmar. Später sind A. Ritschl und Rud. Sohm die von M. meist berücksichtigten Träger der Entwicklung. Mit G. Holstein schließt die ältere Position, die, von den spätdialektischen Voraussetzungen